

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts
(Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)

Punkt 16 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1688 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit der Personenkreis, für den die Vollmachtsvermutung des § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, um Personen erweitert werden kann, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Erziehung und Betreuung eines Kindes in Familienpflege oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht übernommen haben. Zumindest sollten jene Personen einbezogen werden, die diese Aufgabe auf der Grundlage von Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche nach §§ 39 ff. Bundessozialhilfegesetz wahrnehmen.

Begründung:

Für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen über Tag und

Ausgeliefert am 02. MAI 1996

Nacht und damit außerhalb des Elternhauses aufwachsen, nehmen Pflegepersonen und Betreuungspersonen in Heimen faktisch die Erziehung des Kindes und Jugendlichen wahr. Dabei kommt es nicht auf die Art und Weise der Begründung des Betreuungsverhältnisses an.

Außer den Personen, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen haben, sollten daher in die gesetzliche Vollmachtsvermutung des § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB-E zumindest einbezogen werden, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff Bundessozialhilfegesetz die Erziehung und Betreuung eines Kindes über Tag und Nacht übernommen haben. In Betracht kämen aber auch solche Betreuungsverhältnisse, die z. B. auf stationären Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung oder auch privatrechtlichem Vertrag beruhen (z.B. Verwandtenpflege, Internatsunterbringung).